

<b>Standesamt Tempelhof-Schöneberg / Geburtenregister</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Hinweise zur Anschrift des Standorts</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	2
<b>Sonstige Hinweise zum Standort</b> .....	3
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	3
<b>Namensrechtliche Erklärung - Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen</b> .....	4
<b>Voraussetzungen</b> .....	4
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	5
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	5
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	5

# Standesamt Tempelhof-Schöneberg / Geburtenregister

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

## **Anschrift**

John-F.-Kennedy-Platz 1  
10825 Berlin

## **Kontakt**

Telefon: (030) 115

Fax: (030) 90277-2216

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/artikel.376966.php>

E-Mail: [standesamt-geburten@ba-ts.berlin.de](mailto:standesamt-geburten@ba-ts.berlin.de)

## **Hinweise zur Anschrift des Standorts**

Eingang über Freiherr-vom-Stein-Straße

## **Barrierefreie Zugänge**



Eingang nur über Freiherr vom Stein Straße

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## **Öffnungszeiten**

### **Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten**

Aufgrund eines Updates am 30.04.2026 sind die Sprechzeiten im Standesamt eingeschränkt. Bitte beachten Sie, dass wir an diesem Tag die Nachmittagssprechstunde lediglich bis 16 Uhr anbieten können.

## **Verkehrsanbindungen**

### **S-Bahn**

S-Bahn S1, S41, S42, S46, S47 Haltestelle S Schöneberg (anschließend Bus M46 oder 106 oder 10 Minuten Fußweg)

### **U-Bahn**

U-Bahn U4 Haltestelle Rathaus Schöneberg; U7 Haltestelle Bayerischer Platz (mit Fußweg)

### **Bus**

Rathaus Schöneberg: M43, M46, 143; 106 Haltestelle Martin-Luther-Str. (mit Fußweg)

## Sonstige Hinweise zum Standort

Wünsche für die Reservierung Ihres Eheschließungstermins nehmen wir gern telefonisch oder per E-Mail entgegen.

Sie befinden sich auf einer Seite des Service-Portals Berlin. Bitte beachten Sie unbedingt die bezirksspezifischen Hinweise auf der [Internetseite des Standesamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin](#).

## Kontakte

### Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

### Eheregister

[E-Mail an das Eheregister](#)

Telefon: (030) 115

### Geburtenregister

[E-Mail an das Geburtenregister](#)

Telefon: (030) 115

### Sterberegister

[E-Mail an das Sterberegister](#)

Telefon: (030) 115

### Urkundenstelle

[E-Mail an die Urkundenstelle](#)

Telefon: (030) 115

Säwert

Leitung Standesamt

## Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

# Namensrechtliche Erklärung - Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen

Ehepaare können ihren Ehenamen in einer geschlechtsangepassten Form führen. Dies gilt für Personen der sorbischen Volksgruppe sowie für Menschen, deren Heimatstaat eine geschlechtsangepasste Namensführung vorsieht oder deren Name traditionell in einem anderen Staat in geschlechtsspezifischer Form geführt wird.

Die Erklärung zur geschlechtsangepassten Namensform muss von dem Ehegatten abgegeben werden, der die Änderung wünscht. Die Zustimmung des anderen Ehegatten ist nicht erforderlich. Sie kann einmalig widerrufen werden. Danach ist eine erneute Bestimmung einer geschlechtsangepassten Form des Namens nicht mehr zulässig. Ohne Erklärung bleibt der Ehe name unverändert.

Die Erklärung kann vor oder nach der Eheschließung abgegeben werden. Auch bei im Ausland geschlossenen Ehen ist eine nachträgliche Anpassung möglich, sofern sie nicht bereits bei der Eheschließung erfolgte.

## Voraussetzungen

- **Bestehende Ehe**

Die Namensanpassung kann bei oder nach der Eheschließung erklärt werden. Nach einer Auflösung der Ehe ist sie weiterhin möglich, solange der Ehe name beibehalten wird.

- **Zugehörigkeit oder Herkunft**

Eine der folgenden Voraussetzungen muss zusätzlich vorliegen:

- Einer der Ehegatten gehört dem sorbischen Volk an.
- Der Ehegatte hat einen Migrationshintergrund und sein Herkunftsstaat sieht die Führung eines geschlechtsspezifischen Namens vor.
- Der Ehe name wird traditionell in einer ausländischen Rechtsordnung in geschlechtsspezifischer Form geführt.

- **Öffentliche Beglaubigung**

Die Erklärung zur Führung des geschlechtsangepassten Ehenamens muss öffentlich beglaubigt werden.

- **Dolmetscher**

(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, muss auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

## Erforderliche Unterlagen

- **Erklärung über die Anpassung des Ehenamens an die geschlechtsspezifische Form (Ehenamenserklärung)**

Die Erklärung können Sie vor Ort abgeben.

- **Personalausweis oder Reisepass der erklärenden Person**

- **Eheurkunde (falls erforderlich)**

Bei einer Eheschließung im Ausland ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich. Nicht jedoch für den Fall, dass es sich um eine internationale (mehrsprachige Urkunde) handelt.

## Gebühren

- Keine: für eine Ehenamenserklärung im Rahmen der Eheschließung
- 25,00 Euro: für eine nachträgliche Ehenamenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

## Rechtsgrundlagen

- **Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts**  
(<https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-1/2024/185>)
- **Personenstandsgesetz (PStG) § 41**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_41.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html))
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1355b**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1355b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355b.html))
- **Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG § 21**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/\\_21.html](https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_21.html))
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/\\_46.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html))

## Hinweise zur Zuständigkeit

### Standesamt, welches das Eheregister führt

Wirksam wird die Ehenamensbestimmung bei dem deutschen Standesamt, bei welchem die Ehe geschlossen wurde und das Eheregister geführt wird.

### Standesamt des Wohnsitzes

Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Bei Eheschließungen im Ausland ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.